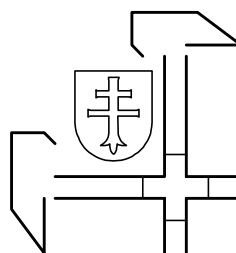




Feuerwehr- reglement

Gem. § 13 FwG



Ausgabe 1998

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Verhältnis Feuerwehr / Gemeinderat	3
B.	Rekrutierung und Einteilung	
§ 2	Rekrutierung	3
§ 3	Freiwilliger Feuerwehrdienst	3
§ 4	Vertrauensarzt	3
C.	Organisation der Feuerwehr	
§ 5	Feuerwehrkommission	4
§ 6	Organigramm der Feuerwehr	4
D.	Löscheinrichtungen	
§ 7	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	5
E.	Ausrüstung	
§ 8	Ausrüstung	5
F.	Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	
§ 9	Ausbildung	5
§ 10	Übungsdienst	6
§ 11	Branddienst, Einsatzplätze	6
G.	Kontrollwesen	
§ 12	Kontrollführung	6
§ 13	Dienstbüchlein	6
§ 14	Kommandowechsel	7

H.	Versicherungen	
§ 15	Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	7
I.	Ordnungsbussen	
§ 16	Bussen	7
K.	Entschädigung von Einsatzkosten	
§ 17	Entschädigung für Hilfeleistung	8
L.	Schlussbestimmungen	
§ 18	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	8
	Anhang A	
	Organigramm Feuerwehr Fislisbach	9
	Anhang B	
	Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)	
§ 1	Entschädigung für Hilfeleistung	10
§ 2	Fehlalarm	11
§ 3	Entschädigung von Dienstleistungen	11
§ 4	Inkrafttreten	11

Feuerwehrreglement der Gemeinde Fislisbach

Der Gemeinderat Fislisbach
gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes¹
beschliesst:

Im Feuerwehrreglement gilt die Bezeichnung von Personen und Funktionen sowohl für Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

Verhältnis Feuerwehr /
Gemeinderat

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Die Rekrutierung hat im 4. Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

Rekrutierung

§ 3

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Freiwilliger Feuerwehr-
dienst

§ 4

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission bestimmte Arzt gewählt.

Vertrauensarzt

SAR 581.100

C. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Feuerwehr-
kommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vicekommandant
- d) drei weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Mitglieder der Mannschaft).
- e) Ortschef des Zivilschutzes

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten selbst. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch den Gemeinderat gewählt.

§ 6

Organigramm
der Feuerwehr

- a) Die Feuerwehr wird durch den Kommandanten geführt.
- b) Sein Stellvertreter ist der Vicekommandant.
- c) Pro Pikett ist ein Chef (Offizier) und ein Stellvertreter (Offizier oder Gruppenführer) bestimmt.
- d) Der Atemschutz wird durch einen Chef (Offizier oder Gruppenführer) und einen Stellvertreter (Of oder Gf) geführt.
- e) Die Maschinistenabteilung wird durch einen Chef (Offizier oder Gruppenführer) und einen Stellvertreter (Of oder Gf) geführt.
- f) Die Spezialkorps (Verkehr, Sanität und Elektriker) werden durch ein Mitglied aus ihren Reihen geleitet.
- g) Die Feuerwehr hat einen Materialwart der für sein Amt ausgebildet wurde.

Das Organigramm der Feuerwehr ist in Anhang A des Reglements.

D. Löscheinrichtungen

§ 7

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen beziehungsweise Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

E. Ausrüstung

§ 8

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

Ausrüstung

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 9

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten auf Grund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

Ausbildung

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 10

Übungsdienst

- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.
- ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens 2 Stunden zu dauern.
- ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 11

Branddienst Einsatzpläne

- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte einzubeziehen.
- ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

G. Kontrollwesen

§ 12

Kontrollführung

- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 13

Dienstbüchlein

- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
- ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 14

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amstsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

Kommandowechsel

H. Versicherungen

§ 15

- ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- ² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde ersetzt.
- ³ Die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden Dritter aus dem Feuerwehrdienst ist durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gedeckt. Nicht versichert sind Schäden an Objekten, die dem Schutz der Feuerwehr unterstellt sind oder an denen die Feuerwehr Übungen durchführt.

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

I. Ordnungsbussen

§ 16

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

Bussen

K. Entschädigung von Einsatzkosten

§ 17

Entschädigung
für Hilfeleistung

Die Entschädigung für Hilfeleistungen (Personen & Fahrzeuge) sowie für Fehlalarme und Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen wird in Anhang B dieses Reglements geregelt.

L. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten,
Aufhebung bisherigen
Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 18. Sept. 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Fislisbach, den 19. Januar 1998

Gemeinderat Fislisbach

Der Gemeindeammann:

sig. K. Peterhans

Der Gemeindeschreiber:

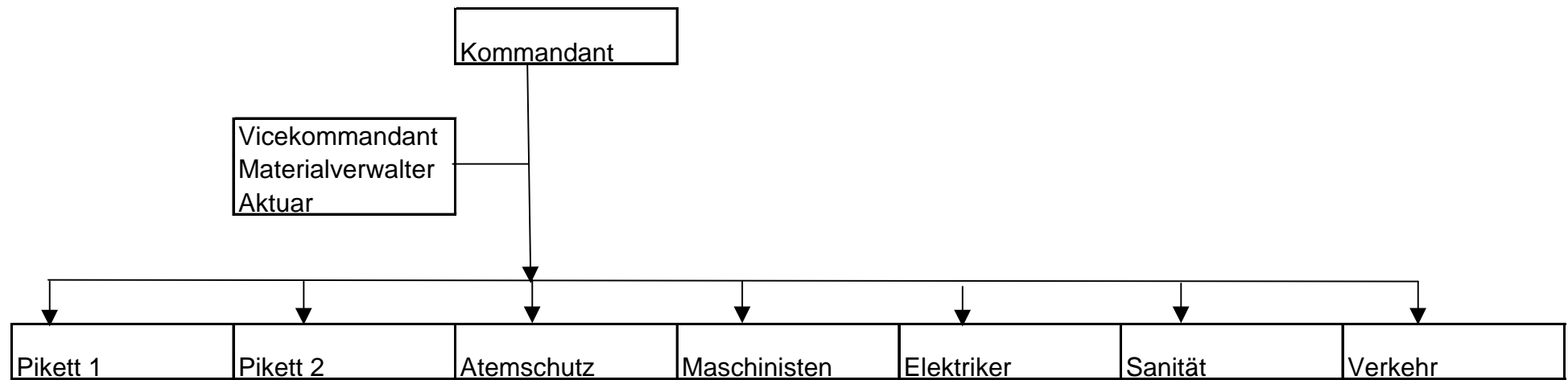
sig. D. Blunshi

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, den 27. Januar 1998

Der Direktor: sig. Widmer

Organigramm der Feuerwehr Fislisbach



Anhang A

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrewesen (Einsatzkostentarif)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Fislisbach, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 5. März 1996 (SAR 580.100) beschließt:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz - Fr.	Einsatzkosten je Stunde - Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	00.00	50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	00.00	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	00.00
b) Fahrzeuge		
1. Fahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Fahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Fahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Anhänger, wie Motorspritze Anhäng- leiter, Oelwehranhänger	30.00	20.00
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgeräte	15.00	00.00
2. Kleingeräte wie Motorsäge, Notstrom- aggregate, Ventilatoren	00.00	20.00
3. Schlauchmaterial (einschließlich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Schlauch	8.00	00.00

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum 2. Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie
Material und Gemeinkosten, pauschal | Fr. 200.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | Fr. 50.00 |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den Vorstehenden § 1 und § 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermäßigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Fislisbach, den 19. Januar 1998

GEMEINDERAT FISLISBACH

Der Gemeindeammann:

sig. K. Peterhans

Der Gemeindeschreiber:

sig. D. Blunshi

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. November 1997